

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **25 (1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

duktion um 3 bis 5 Franken in der Woche. Das bedeutet jedoch nicht einen allgemeinen Lohnabbau, da die Lohnregelung in den Betrieben der freien Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen wird wie bisher. Die reduzierten Mindestlöhne werden vor allem Geltung haben für die neu in den Beruf Eintretenden. An den übrigen Arbeitsbedingungen wird durch das Abkommen von Interlaken nichts geändert. Dagegen verpflichten sich die Arbeitgeber eine Invalidenzschusskasse zu schaffen, die durch wöchentliche Beiträge der Prinzipale im Betrage von 50 Rappen auf den Kopf der beschäftigten Gehilfen gespiesen wird.

Arbeitsrecht.

Fortdauer der Nicht-Betriebsunfallversicherung.

Im Jahresbericht 1932 der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sind einige wichtige Fälle aus der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erwähnt.

Ueber die Frage der Fortdauer der Nichtbetriebsunfallversicherung bei Bestehen eines Lohnanspruchs im Falle von Krankheit, obligatorischem Militärdienstes u. dgl. (Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts) sprach sich das Gericht in nachstehendem Falle aus. Gemäss den Anstellungsbedingungen hatte jeder Arbeiter des betreffenden Betriebes im Erkrankungsfall Anspruch auf den halben Lohn für maximal 15 Wochen. Die Anstalt lehnte die Entschädigung eines Unfalls ab, der während der Krankheit eines Arbeiters eingetreten war. Sie vertrat dabei folgenden Standpunkt. Wenn man überhaupt einen Lohnanspruch nach Art. 335 O.R. dem — für die Fortdauer der Versicherung massgebenden — Lohnanspruch im Sinne von Art. 62 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gleichstellen wolle, könne doch immer nur ein voller Lohnanspruch die Fortdauer der Versicherung bewirken. Einen solchen vollen Lohnanspruch habe aber der Verunfallte nicht gehabt; nach den für ihn geltenden Anstellungsbedingungen sei er nur zum Bezuge des halben Lohnes berechtigt gewesen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat diese Auffassung geteilt. Als Lohn im Sinne von Art. 62 K. U. V. G. sei nur das volle Arbeitsentgelt anzuerkennen, wie denn auch die Versicherungsleistungen stets nur auf Grund des vollen Arbeitsentgelts geschuldet würden. Ein die Versicherung verlängernder Lohnanspruch hätte daher für den Kläger nur dann angenommen werden können, wenn Art. 335, der einen eigentlichen vollen Lohnanspruch vorsieht, durch abweichende Vertragsbestimmungen (wie die vorliegenden: halber Lohnanspruch für 15 Wochen) nicht ersetzt werden könnte, also zwingendes Recht enthielte. Letzteres sei zu verneinen. Art. 335 O.R. enthalte nur sogenanntes dispositives, subsidiäres Recht; er könne nur dann Geltung beanspruchen, wenn nicht schon durch eine vertragliche Regelung den Interessen der Arbeitnehmer im Fall von Krankheit, obligatorischem Militärdienst usw. Rechnung getragen worden sei.

Buchbesprechung.

Dr. Ernst Ackermann. Freigeld und Wirklichkeit. Verlag Frobenius A.-G., Basel. 75 Seiten.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, Dr. Ackermann, erörtert die Postulate der Freiwirtschaftler. Es ist eine der wenigen Publikationen, die sich eingehend und kritisch objektiv mit diesen Theorien auseinandersetzen. Die in vorbildlicher Klarheit geschriebenen Ausführungen eines Fachmannes dürften dazu dienen, die oft auf blossem Schlagwortniveau geführten Diskussionen sachlicher zu gestalten.

W.